

229. Urteil vom 16. Oktober 1897

in Sachen Marx Wyler gegen Eidgenössische Bank
und Konforten.

A. Durch Urteil vom 6. Mai 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Der Beklagte habe den Klägern die ihm von J. J. Bollag übergebenen 201 Stück Kaschmir herauszugeben, eventuell deren Wert mit 22,000 Fr. zu vergüten, nebst Verzugszins seit 21. November 1895; alle abweichenden Begehren seien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat Advokat Dr. Allgäuer in Luzern namens des Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und folgende Abänderungsanträge gestellt:

1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Klage gänzlich abzuweisen.
2. Eventuell: Die Klage sei angebrachtermaßen abzuweisen.
3. Eventuell: Die Klage sei, über die bereits abgewiesenen 4024 Fr. 06 Cts. weiter für 50 % von 38,500 Fr., d. h. für 19,250 Fr., Total 23,274 Fr. 06 Cts., abzuweisen.
4. Eventuell: Die Klage sei für 23 % von 38,500 Fr., d. h. 7815 Fr. 50 Cts. + 4024 Fr. 06 Cts. = 11,839 Fr. 06 Cts. abzuweisen.
5. Eventuell: Das Urteil sei aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung an die kantonale Gerichte zurückzuweisen.

C. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Berufungsklägers seine schriftlich gestellten Abänderungsanträge. Der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt, die Berufung als unbegründet zu erklären und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 12. Januar 1892 geriet in Luzern der Schwager des Beklagten und Berufungsklägers, J. J. Bollag, in Konkurs. Der Beklagte machte in diesem Konkurs verschiedene Forderungen geltend, und beanspruchte dafür, gemäß einem von Bollag unterm 23. Dezember 1891 ausgestellten Verpflichtungsakt, ein Pfand-

recht auf 201 Stück schwarze Kaschmir. Die Konkursverwaltung bestritt dieses Pfandrecht, worauf der Beklagte gerichtliche Klage auf Anerkennung desselben erhob. Der daherige Prozeß wurde jedoch gegenstandslos, indem Bollag mit seinen Gläubigern einen Stundungsvertrag abschloß, und zufolge desselben der Konkurs am 19. April 1892 widerrufen wurde. Dem Gemeinschuldner wurde zur Beaufsichtigung vom Gerichtsausschuß bis zur vollständigen Leistung der versprochenen Terminzahlungen ein Sachwalter in der Person des bisherigen Konkursverwalters bestellt. Am 1. August 1892 fiel Bollag neuerdings in Konkurs. In diesem Konkurs machte der Beklagte in V. Klasse eine Rechtsverwahrung für eine Bürgschaft, und sodann eine Forderung von 9040 Fr. 91 Cts. laut Obligation vom 9. Mai 1892 geltend. Am 9. Mai 1892 hatte nämlich der Beklagte mit Bollag „zur Liquidation der im Besitze des Herrn Wyler-Bollag befindlichen Pfänder und Retentionsobjekte“, einen sogenannten „Pfandverwertungsvertrag“, abgeschlossen. Durch diesen Vertrag übernahm der Beklagte von Bollag kaufweise die ihm verpfändeten Stück Kaschmir zum Preise von 22,000 Fr., sowie 898,2 Meter Buksin, welche von Bollag einem Rhytiker in Narburg zu Pfand gegeben und vom Beklagten ausgelöst worden waren, zu 4024 Fr. 06 Cts., und zwar sollte die Gesamtkaufsumme von 26,024 Fr. 06 Cts. gegen eine Forderung des Beklagten im Betrage von 35,064 Fr. 97 Cts. verrechnet werden, so daß diese letztere auf 9040 Fr. 91 Cts. reduziert wurde. Bezüglich dieses Vertrages scheinen zwischen dem Beklagten und dem als Sachwalter Bollags bestellten Konkursbeamten Verhandlungen gepflogen worden zu sein; denn dieser schrieb dem Beklagten unterm 11. Juni 1892: „Nachdem Sie unsern Vorschlag betreffend den mit Bollag abgeschlossenen sogenannten Pfandverwertungsvertrag nun definitiv abgelehnt haben, teilen wir Ihnen mit, daß wir denselben nur als Kaufvertrag anerkennen, und zwar nur so weit Sie — für den Fall der Nichterfüllung der Nachlaßvertragsverpflichtungen seitens J. J. Bollag — durch denselben nicht mehr erhalten, als die übrigen Gläubiger des J. J. Bollag. Für zu viel erhaltenes erklären wir Sie restitutionspflichtig.“ Der Beklagte antwortete am 13. gleichen Monats,

er gehe mit dieser Auffassung nicht einig und bestreite die ihm angefohrene Restitutionspflicht. Die vom Beklagten eingegebene Forderung von 9040 Fr. 91 Cts. wurde in dem Konkurse nicht bestritten; ebensowenig erfolgte während des Konkursverfahrens eine Anfechtung des zwischen dem Beklagten und Bollag am 9. Mai 1892 abgeschlossenen „Pfandwertungsvertrages“. Dagegen war gegen Bollag im Juli 1892 Strafflage wegen Betrugs und betrügerischen Bankerotts durch Begünstigung von Kreditoren, speziell des heutigen Beklagten, gestellt, und derselbe am 8. Juni 1894 vom Obergericht des Kantons Luzern des betrügerischen Bankerotts im Sinne des § 232 litt. c des Kriminalstrafgesetzbuches (Begünstigung von Kreditoren) und des leichtsinnigen Bankerotts im Sinne des § 106 litt. a, b und c des Polizeistrafgesetzbuches schuldig erklärt und zu einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten verurteilt worden. Im Januar 1895 wurde das Konkursverfahren über Bollag als geschlossen erklärt. Die Kläger erhielten Verlustscheine für zusammen 52,529 Fr. 88 Cts. Gestützt auf eine Zuschrift von Advokat Dr. Weibel, worin er als Anwalt einer Anzahl von Kreditoren des Konkursisten J. J. Bollag das Konkursamt zum Zwecke einer Anfechtungsklage gegen den Beklagten Wyler um Abtretung sämtlicher Rechte der Konkursmasse nach Art. 260 und 269 des Betreib.-Ges. ersuchte, setzte das Konkursamt am 12. Oktober 1895 den Konkursgläubigern des J. J. Bollag mittelst eines Circulars Frist bis zum 31. Oktober 1895 an, um sich zu erklären, ob sie ebenfalls Abtretung der Rechte der Masse verlangen. Am 5. November 1895 trat sodann das Konkursamt dem Dr. Weibel für sich und namens der eingangs genannten 10 Kläger „in Anwendung der Art. 260 und 269 Betreib.-Ges.“ die Rechtsansprüche der Konkursmasse des J. J. Bollag ohne Nachwahrhaft ab. Am 25. November 1895 stellten die Kläger gestützt auf Art. 287 Schuldbetr.- und Konk.-Gesetz beim Bezirksgericht Luzern gegen den Beklagten das Rechtsbegehren, derselbe habe ihnen die durch den „Pfandwertungsvertrag“ vom 9. Mai 1892 von Bollag erworbenen Waren herauszugeben, eventuell deren Wert mit 26,024 Fr. 64 Cts. zu vergüten, nebst Verzugszinsen seit 21. November 1895, unter Kostenfolge. Neben andern Einreden machte der Beklagte geltend, daß den Klägern die Aktivlegitimation zu

dieser Klage fehle; denn die Anfechtungsklage sei während des Konkurses nicht erhoben worden; auch trete nicht etwa die Konkursmasse als solche klagend auf. Eine rechtsgültige Abtretung der Rechte derselben an die als Kläger auftretenden Gläubiger liege nicht vor; die Abtretung seitens des Konkursbeamten nach Schluß des Konkursverfahrens sei ungültig. Der Fall des Art. 269 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. liege offensichtlich nicht vor, da die Abtretung an den Beklagten dem Konkursamt während des ganzen Konkurses bekannt gewesen sei.

2. Die Vorinstanz hat diese Einrede mit der Begründung zurückgewiesen: Die Abtretung des Anfechtungsanspruchs an die Kläger habe allerdings erst nach Schluß des Konkursverfahrens stattgefunden, allein nach Art. 292 des Bundesges. über Schuldbetr. u. Konk. verjähre die Anfechtungsklage erst mit Ablauf von 5 Jahren seit Vornahme der anfechtbaren Rechts-handlung. Daher müsse auch die Abtretung der bezüglichlichen Rechte der Konkursmasse innert dieser Frist selbst nach Schluß des Konkursverfahrens als zulässig erklärt werden. Davon, daß die beklaglichen Rechtsansprüche infolge Unterlassung von Bestreitungen oder Reklamationen während des Konkurses anerkannt worden seien, könne nicht die Rede sein. In dieser Beziehung sei zu konstatieren, daß das vom Beklagten im ersten Konkurse beanspruchte Pfandrecht vom Konkursbeamten weggegeben worden, beim zweiten Konkurs weder die im frühern Konkurs angemeldeten Forderungen, noch der Pfandwertungsvertrag, sondern bloß die seit dem ersten Konkurs aufgelaufenen Forderungen angemeldet worden seien. Der Pfandwertungsvertrag vom 9. Mai 1892 sei allerdings dem Konkursbeamten eingereicht worden, dieser habe denselben aber nur als Kaufvertrag anerkannt, und zwar unbeschadet der Rechte der andern Kreditoren, was dem Beklagten auch ausdrücklich angezeigt worden sei. Von Seite der Konkursverwaltung liege daher eine förmliche Bestreitung des Pfand- und des Pfandwertungsvertrages vor. Unter gegebenen Verhältnissen seien die Gläubiger nicht verpflichtet gewesen, für ihre Anfechtungsklage eine kürzere Frist als die fünfjährige Verjährungsfrist einzuhalten. Von einzelnen Kreditoren sei inzwischen auch Klage auf betrügerischen Bankerott gegen den Konkursisten Bollag erhoben worden, wegen Begünstigung von Kreditoren, speziell des heutigen Beklagten, und

es haben die daherigen Kläger den Ausgang des Strafprozesses abwarten können.

3. Den Ausführungen der Vorinstanz über die Legitimation der Kläger zu der von ihnen erhobenen Anfechtungsklage kann nicht beigetreten werden. Zur Anstellung der Anfechtungsklage sind nach Art. 285 des Bundesgef. über Schuldbetr. u. Konk. einzig berechtigt:

1) Jeder Gläubiger, welcher einen provisorischen oder endgültigen Verlustschein erhalten hat (Ziff. 1 von Art. 285 cit.), und

2) Die Konkursmasse oder nach Maßgabe von Art. 260 und 269 Abs. 3 dieses Gesetzes jeder einzelne Konkursgläubiger (Ziff. 2 von Art. 285 cit.).

Die Kläger haben ihre Berechtigung zur Anstellung der Klage aus der letzteren Gesetzesbestimmung (Ziffer 2 von Art. 285 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.) hergeleitet; sie konnten sich auch nur auf diese und, trotzdem sie im Besitze von Verlustscheinen sind, nicht etwa auf Ziff. 1 des genannten Artikels berufen, da gegenüber dem Schuldner nicht das Betreibungsverfahren, sondern das Konkursverfahren stattgefunden hat. Im Konkursverfahren aber ist zur Erhebung der Anfechtungsklage in erster Linie die Konkursverwaltung berechtigt, die einzelnen Konkursgläubiger nur insoweit, als die Masse deren Anhebung ihnen überläßt (Art. 260 und 269 Abs. 3 des Bundesgef. über Schuldbetr. und Konk. Siehe auch den Kommentar von Weber und Brüstlein zu diesem Bundesgesetz, Anmerkung 4 zu Art. 285). Da nun der Anspruch auf Anfechtung der in Art. 286—288 des B.-Ges. bezeichneten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, wie in Art. 200 ibid. ausdrücklich gesagt ist, zur Konkursmasse gehört, so muß derselbe, wie alle andern Konkursaktiven, auch im Konkursverfahren seine Erledigung finden, sei es durch die Verfolgung oder durch Aufgeben desselben, und ist dessen Geltendmachung nach Schluß des Konkursverfahrens seitens der Masse oder der einzelnen Konkursgläubiger ausgeschlossen, soweit nicht Art. 269 des Schuldbetr. u. Konk.-Ges. Platz greift, der Anfechtungsanspruch also erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckt worden ist.

4. Im vorliegenden Fall ist die Anfechtungsklage erst nach Schluß des Konkursverfahrens erhoben worden, wie auch die Abtretung des Anfechtungsrechts seitens der Masse an die Kläger

erst nach Schluß desselben stattgefunden hat. In diesem Zeitpunkt stand aber, nach dem oben gesagten, der Konkursverwaltung ein Verfügungsrecht über den Anfechtungsanspruch, der trotz der Bestimmung des Art. 200 Schuldbetr.- und Konk.-Ges. nicht zur Masse gezogen bzw. während des Konkursverfahrens geltend gemacht worden war, nur zu, sofern er erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckt worden war. Nur unter dieser letztern Voraussetzung haben daher auch die Kläger, die sich auf die nach Schluß des Konkursverfahrens erfolgte Abtretung stützen, die Berechtigung zur Anhebung der vorliegenden Klage erlangt. Die Frage, ob den Klägern ein Recht auf Anfechtung der in der Klage bezeichneten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners zustehe, hängt somit davon ab, ob diese Rechtshandlungen der Konkursverwaltung oder den Klägern (welche nach Art. 260 leg. cit. die Rechtsansprüche der Masse eventuell selbständig verfolgen konnten) vor Schluß des Konkursverfahrens bekannt gewesen seien. War dies der Fall, so greift Art. 269 cit. nicht Platz und blieb nach Beendigung des Konkursverfahrens jede Anfechtung der fraglichen Rechtshandlungen des Schuldners von Seite der Konkursmasse und damit auch von Seite der einzelnen Konkursgläubiger ausgeschlossen. Der Anwalt der Kläger hat in seinem heutigen Vortrage behauptet, diese Auffassung wäre nur begründet, wenn Art. 269 von „neu“ entdeckten Vermögensstücken spräche. Wenn jedoch Art. 269, seinem unzweideutigen Wortlaute nach, nur von dem Falle handelt, wo nach Schluß des Konkursverfahrens Vermögensstücke entdeckt werden, welche zur Masse gehörten, aber nicht zu derselben gezogen wurden, so können darunter unmöglich auch solche Vermögensstücke verstanden werden, deren Existenz und Zugehörigkeit zur Masse während des Konkursverfahrens der Konkursverwaltung oder den einzelnen Konkursgläubigern bekannt war, und die aus irgend einem andern Grund, als wegen ihrer Unbekanntheit, nicht zur Masse gezogen worden waren. Denn was die Konkursverwaltung oder die Konkursgläubiger während des Konkursverfahrens kannten, konnten sie nach Schluß desselben nicht mehr entdecken. Der Wortlaut des Art. 269 besagt also gerade das und nicht weniger, als was pleonastisch durch die Beifügung des Wortes „neu“ ausgedrückt würde.

5. Ein Zweifel darüber, daß der Konkursverwalter die That-
sachen, auf welche die vorliegende Anfechtungsklage sich stützt,
nicht erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckt, sondern
schon während desselben gekannt hat, ist nun aber schlechterdings
ausgeschlossen. Denn die Vorinstanz stellt fest, daß der Pfand-
verwertungsvertrag vom 9. Mai 1892, also das angefochtene
Rechtsgeschäft, dem Konkursbeamten eingereicht, von diesem aber
nur als Kaufvertrag anerkannt worden sei. Auch von dem Pfand-
vertrag, welcher durch den Vertrag vom 9. Mai 1892 aufgehoben
und ersetzt wurde, hatte der Konkursverwalter Kenntnis, da der-
selbe im ersten Konkurse weggewiesen und Gegenstand eines
Kollokationsstreites gewesen war. Ob auch die einzelnen Kon-
kursgläubiger von jenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners
Kenntnis gehabt haben oder nicht, ist unerheblich. Da der Kon-
kursverwalter diese Kenntnis unbestrittenmaßen besaß, so genügte
dieser Umstand, um jede Verfügung über das Recht zur Anfech-
tung der fraglichen Handlungen nach Schluß des Konkursverfah-
rens auszuschließen. Es muß indeß angenommen werden, daß
diese Handlungen wenigstens einem Teil der heutigen Kläger
ebenfalls bekannt gewesen seien, indem einer derselben, Herr
Stahel-Ernst, Mitglied der Konkursverwaltung war, und zudem
von einzelnen Kreditoren gegen den Gemeinschuldner, speziell
wegen Begünstigung des heutigen Beklagten, Strafflage auf be-
trüglischen Bankrott erhoben worden ist. Übrigens ist Unkenntnis
des Anspruchs für die Zeit während des Konkurses von den
Klägern gar nicht behauptet worden und doch wäre es ihre Sache
gewesen, die Voraussetzungen des Ausnahmefalles von Art. 269
nachzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird in dem Sinne für be-
gründet erklärt, daß die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation
der Kläger abgewiesen wird.

230. Urteil vom 22. Oktober 1897 in Sachen Aesson
gegen Papierfabrik Perlen.

A. Durch Urteil vom 19. Mai 1897 hat das Obergericht des
Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte habe an Kläger und in
dessen Domizil den Betrag von 1933 Fr. 33 Cts. nebst Ver-
zugszins zu 5 % seit 14. November 1894 zu bezahlen; mit
der weitergehenden Forderung sei Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung
an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Das ange-
fochtene Urteil sei aufzuheben, und die Klage im vollem Umfange
gutzubeheßen.

C. Die Beklagte hat sich der Berufung des Klägers ange-
schlossen und beantragt: Das Urteil des Obergerichts sei aufzu-
heben und dasjenige des Bezirksgerichts Luzern vom 11. Dezember
1896 wieder herzustellen, wonach die Beklagte dem Kläger in
dessen Domizil den Betrag von 1833 Fr. 33 Cts., nebst Ver-
zugszins zu 5 % seit 14. Dezember 1894, zu bezahlen hat, die
Wehrforderung abgewiesen ist.

D. In der heutigen Verhandlung wiederholen die Parteivertreter
ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Januar 1889 kam zwischen dem Kläger L. Aesson,
welcher seit 1887 bei der Beklagten, Papierfabrik Perlen, als
Werkführer angestellt war, ein schriftlicher Vertrag zu Stande,
wonach dem Aesson die Stelle eines Oberwerkführers in der
Papierfabrik übertragen wurde. Als solcher war er dem Direktor
bzw. dem Subdirektor unterstellt; er verpflichtete sich, den tech-
nischen Betrieb der Fabrik nach bestem Wissen und Gewissen zu
leiten, die sämtlichen Fabrikationsbranchen bis ins kleinste Detail
genau zu überwachen, stets und überall auf größte Sparsamkeit,
Reinlichkeit und Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, daß Lei-
stungen und Verhalten des Arbeiterpersonals sich immer befriedigender
gestalten, ferner die vorgeschriebenen Fabrikationsbücher, sowie die
Kontrollen für Ein- und Ausgang der gesamten Materialien pünkt-